

BVGer D-659/2014 vom 22. April 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-659_2014

FR: TAF D-659/2014 du 22 avril 2014

IT: TAF D-659/2014 del 22 aprile 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsgesuches des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerde ist aufgrund der Aktenlage als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.4

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine materielle Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts praxisgemäss auf die Überprüfung der Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Sofern das Gericht den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält es sich daher einer selbständigen materiellen Prüfung, indem es die angefochtene Verfügung aufhebt und die Sache zur neuen Entscheidung ans BFM zurückweist. Auf das Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl ist demzufolge nicht einzutreten (BVGE 2007/8 E. 2.1).

E. 1.5

Im Rahmen des Instruktionsverfahrens wurde das BFM zur Vervollständigung der Akten des Beschwerdeführers und entsprechend zur Gewährung der vollständigen Akteneinsicht aufgefordert. Dieser Aufforderung kam das Bundesamt nach, indem es die Auskunft aus Deutschland vom 29. November 2013 betreffende B._____ zu den Akten nahm und

vollständig offenlegte. Ohnehin war dem Beschwerdeführer aber zum wesentlichen Inhalt der Auskunft bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt worden. Von einer relevanten Gehörsverletzung ist damit nicht auszugehen.

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die Bestimmung von aArt. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG, deren Inhalt mit der Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 in die neue Bestimmung Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG überführt worden ist (seit dem 1. Februar 2014 in Kraft). Da zwischen dem alten und dem neuen Nichteintretenstatbestand betreffend sogenannte Dublin-Verfahren kein Unterschied besteht, bedarf es keiner weiteren Ausführungen zu dieser Asylgesetzänderung. Nachfolgend wird jeweils die neue Bestimmung zitiert.

E. 2.2

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Im vorliegenden Verfahren hat das BFM den für den Beschwerdeführer zuständigen Staat nach den Bestimmungen der Dublin-II-VO ermittelt, welche per 1. Januar 2014 durch die seither in allen Staaten der Europäischen Union anwendbare Dublin-III-VO abgelöst worden ist. Im Notenaustausch vom 14. August 2013 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Dublin-III-VO (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands) teilte der Bundesrat der Europäischen Union mit, dass die Schweiz den Inhalt dieses Rechtsakts akzeptiere und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen werde. Mit Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2013 wurde zudem festgehalten, die Dublin-III-VO werde - unter Hinweis auf Ausnahmen - ab dem 1. Januar 2014 vorläufig angewendet. Der Beschwerdeführer geht jedoch fehl, wenn er sich sowohl in seiner Beschwerdeergänzung vom 19. Februar 2014 als auch in seiner Replik vom 28. März 2014 auf die Bestimmungen der Dublin-III-VO beruft. Ebenso fehl geht im Übrigen das BFM, wenn es in seiner Vernehmlassung vom 21. März 2014 auf die Dublin-III-VO Bezug nimmt. So hält die übergangsrechtliche Bestimmung von Art. 49 Dublin-III-VO fest, diese Verordnung sei nicht anwendbar, wenn sowohl der Antrag auf internationalen Schutz als auch das Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme vor dem 1. Januar 2014 gestellt wurden. Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben, da das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 8. November 2013 datiert und das Ersuchen des BFM um seine Wiederaufnahme am 21. November 2013 an Deutschland gesandt wurde. Bei dieser Ausgangslage sind in vorliegender Sache ausschliesslich die Bestimmungen der Dublin-II-VO anwendbar, sowohl bei der Bestimmung des zuständigen Staates als auch bei der Prüfung allfälliger Gründe gegen eine Überstellung.

E. 2.3

Im Nachgang zur summarischen Befragung des Beschwerdeführers vom 15. November 2012 - und damit auf der Basis der damaligen Aktenlage - formulierte das BFM ein korrektes Wiederaufnahmeersuchen gemäss den Bestimmungen der Dublin-II-VO, welches am 21. November 2013 an Deutschland gesandt wurde. Diesem Ersuchen wurde bereits am folgenden Tag von dem dafür zuständigen deutschen Bundesamt entsprochen, womit Deutschland seine Zuständigkeit für den Beschwerdeführer ausdrücklich anerkannt hat. Damit ist der für das Asyl- und Wegweisungsverfahren zuständige Staat zweifelsfrei

bestimmt und zugleich die Grundvoraussetzung für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG erfüllt. Dabei ist anzumerken, dass diese Zuständigkeit Deutschlands rechtsgültig zustande gekommen ist, unabhängig davon, ob allenfalls fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass der Beschwerdeführer im Juli 2013 nicht in den Heimatstaat zurückgekehrt sei.

E. 3.1

Vom Beschwerdeführer wird die Zuständigkeit Deutschlands nicht bestritten, jedoch geltend gemacht, sein Asylgesuch sei mit Rücksicht auf seine persönlichen Bindung zu B._____ und namentlich deren psychische Abhängigkeit von seiner Person von der Schweiz zu behandeln. Seine diesbezügliche Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, die im Resultat insgesamt zutreffenden Schlüsse des BFM betreffend das Nichtvorliegen einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft (im Sinne von Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO) und das Nichterfüllen der Voraussetzung zur Anwendung der humanitären Klausel (nach Art. 15 Dublin-II-VO) zu entkräften.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält auf Beschwerdeebene daran fest, er sei seit dem 10. August 2013 mit B._____ verheiratet. Seine diesbezüglichen Vorbringen kontrastieren allerdings deutlich mit der Aktenlage. So sei der Beschwerdeführer in seine Heimat zurückgekehrt, habe dort B._____ kennen und lieben gelernt, worauf sie geheiratet hätten. Die Heirat fand jedoch bereits 18 Tagen nach seiner angeblichen Rückkehr statt. Es darf davon ausgegangen werden, dass eine solch überstürzte Heirat in den Angaben und Ausführungen der angeblichen Eheleute auf jeden Fall einen Niederschlag gefunden hätte, was aber nicht der Fall ist. Die angeblichen Eheleute geben keine Details oder Erklärungen dazu ab, wie es zu der Heirat gekommen ist, sondern machen bloss Angaben zu den gegenseitigen Personalien. Gleichzeitig haben weder der Beschwerdeführer noch seine angebliche Ehefrau in irgendeiner Form über ein Zusammenleben vor ihrer Reise in die Schweiz berichtet, sondern vielmehr unterschiedliche Wohnsitzadressen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Georgien angegeben. Aufgrund dieser Umstände - welche bereits vom BFM erkannt und benannt wurden, worauf der Beschwerdeführer aber nicht eingegangen ist - kann nicht vom Vorliegen der behaupteten Ehe ausgegangen werden. Der beim BFM vorgelegte Heiratsurkunde ist gleichzeitig jegliche Beweiskraft abzusprechen, zumal diese lediglich als Telefaxkopie vorliegt und der Beschwerdeführer schon im Rahmen seines deutschen Asylverfahrens die Kopie einer offenbar gefälschten Heiratsurkunde vorgelegt hat. Aus dem Familienbegriff nach Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO kann der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nichts für sich ableiten. Aufgrund der Aktenlage ist im Weiteren auch nicht vom Vorliegen einer gefestigten Beziehung im Sinne einer eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen. So spricht aufgrund der Akten nichts dafür, der Beschwerdeführer und B._____ hätten sich schon vor dem gemeinsamen Reiseantritt näher gekannt. Nach den vorstehenden Feststellungen besteht somit lediglich Anlass zur Annahme, zwischen den beiden habe sich gegebenenfalls aufgrund der gemeinsamen Reise in die Schweiz eine gewisse Bindung ergeben. Bei dieser Sachlage ist jedenfalls nicht davon auszugehen, durch die Überstellung nach Deutschland würde der Beschwerdeführer in seinen nach Art. 8 EMRK geschützten Recht auf Wahrung der Einheit der Familie tangiert (vgl. BVGE 2011/9 E. 4.1).

E. 3.3

Das BFM zeigt in der angefochtenen Verfügung sodann zumindest in den Grundzügen auf, dass besonderen persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen auch ausserhalb der Kernfamilie unter dem Titel der humanitären Klausel nach Art. 15 Dublin-II-VO Rechnung getragen werden kann, durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO in Verbindung mit Art. 29a Abs. 3 der AsylV 1. Letztgenannte Bestimmung sieht vor, dass das BFM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn nach den Kriterien der Dublin-II-VO ein anderer Staat zuständig ist. Es handelt sich dabei um eine "Kann-Bestimmung", die den Behörden einen gewissen Ermessensspielraum lässt und grundsätzlich restriktiv auszulegen ist (BVG 2010/45 E. 8.2.2). Der Beschwerdeführer will namentlich unter Berufung darauf einen weiteren Verbleib in der Schweiz respektive ein Asylverfahren gemeinsam mit B._____ erstreiten. Aufgrund der Aktenlage vermögen seine diesbezüglichen Vorbringen jedoch nicht zu überzeugen. Zwar greift das BFM zu kurz, wenn es in Zusammenhang mit der Anwendung der humanitären Klausel nach Art. 15 Dublin-II-VO alleine auf den Familienbegriff nach Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO abstellen will, erweist sich doch der dort definierte enge Familienbegriff nur bei Konstellationen nach Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO beachtlich (wo regelmässig eine Zusammenführung erfolgen soll), wogegen die Auffangklausel nach Art. 15 Abs. 1 Dublin-II-VO auf einen weiteren Personenkreis und zudem auch nicht ausschliesslich auf bereits vorbestandene Verbindungen abzielt (vgl. Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin II-Verordnung, 3. überarb. Aufl., 2010, K8 zu Art. 15). Da vorliegend nicht vom Vorliegen einer familiären Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ auszugehen ist, müsste allerdings der geltend gemachten Beziehung aus anderen Gründen die Qualität eines eigentlichen Abhängigkeitsverhältnisses zukommen, damit diese allenfalls als relevant zu erkennen wäre. Von einem solchen Abhängigkeitsverhältnis ist jedoch auch unter Berücksichtigung der ausgewiesenen psychischen Erkrankungslage von B._____ respektive der vor diesem Hintergrund erhobenen Vorbringen über deren Fixierung auf den Beschwerdeführer nicht auszugehen. Gemäss dem vorgelegten Therapieverlaufsbericht steht B._____ unter anderem wegen sehr starken Angstzuständen in Behandlung. Unter Berücksichtigung dieser Erkrankungslage erscheint es nur als natürlich, dass sie sich aktuell sehr stark auf den Beschwerdeführer abstützt, handelt es sich doch bei ihm nach der mutmasslich gemeinsam absolvierten Reise in die Schweiz um die einzige ihr hier einigermaßen vertraute Person. Da jedoch nicht von einer über längere Zeit gewachsenen Beziehung auszugehen ist, sondern auch im Urteilszeitpunkt von einer erst vor wenigen Monaten begründeten Zweck- respektive Reisegemeinschaft, spricht nichts dagegen, dass sich für B._____ andere Bezugspersonen finden würden, welche ihr die von ihr benötigte Sicherheit vermitteln können. Zu denken ist hier namentlich an ihre Betreuungs- und Therapiepersonen. In dieser Hinsicht wurde vom BFM denn auch zu Recht darauf hingewiesen, dass sie bereits Zugang zu fachlicher Betreuung gefunden hat. Nach dem Gesagten ist dem behaupteten Abhängigkeitsverhältnis keine entscheidrelevante Bedeutung zuzumessen.

E. 3.4

Andere Gründe, welche gegen eine Überstellung nach Deutschland sprechen würden, sind weder aufgrund der Akten nicht ersichtlich, noch werden solche auf Beschwerdeebene geltend gemacht. Damit steht einer Überstellung nichts entgegen. Insbesondere kann auch die laufende Tuberkulose-Therapie des Beschwerdeführers auch in Deutschland zu Ende geführt werden.

E. 3.5

Nach den vorstehenden Erwägungen ist der Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG AsylG zu bestätigen.

E. 4.1

Nachdem der Nichteintretensentscheid zu bestätigen ist, entspricht die Anordnung der Wegweisung nach Deutschland der Systematik des Dublin-Verfahrens; die Anordnung der Wegweisung steht im Einklang mit der Bestimmung von Art. 44 AsylG und erfolgte zu Recht.

E. 4.2

Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens - einem Überstellungsverfahren in den für die Behandlung des Asylgesuches zuständigen Staat - systembedingt kein Raum bleibt für die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Ersatzmassnahme für den Wegweisungsvollzug (im Sinne von Art. 44 i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]), sondern eine entsprechende Prüfung soweit notwendig bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides stattfinden muss (vgl. vorstehende Erwägungen). In diesem Sinne hat das BFM den Vollzug der Wegweisung nach Deutschland zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt.

E. 5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung weder Bundesrecht verletzt noch auf einer unrichtigen und unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruht (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer grundsätzlich Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Aktenlage ist jedoch dem Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) zu entsprechen und demzufolge von einer Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.